Entwicklung Bahnhofsvorplatz Wernau

Habitatpotenzialanalyse

zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Relevanz



Auftraggeber

StadtLandFluss
Büro für Landschaftsplanung, Naturschutz und nachhaltige Landnutzungskonzeptionen
Plochinger Str. 14/3
72622 Nürtingen
Prof. Dr. Christian Küpfer

Bearbeiter

M.Sc. Max Belz
Faunistische Kartierungen, Ökologische Baubegleitung, Umweltplanung
Französische Allee 20
72072 Tübingen

Datum **21.05.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung Seite 3
2. Rechtliche Grundlagen Seite 4
3. Untersuchungsgebiet Seite 6
4. Methodik Seite 9
5. Abschichtung Seite 10
6. Relevante Arten Seite 12
7. Fazit Seite 13
8. Literatur Seite 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wernau (Neckar) plant eine neue Bebauung des Bahnhofvorplatzes in Wernau. Mit der Entwicklung des unbebauten Grundstücks, soll eine neue Ortseingangssituation geschaffen werden.

Um auszuschließen, dass mit dem Vorhaben Eingriffe in das Lebensraumgefüge streng geschützter Arten und Artengruppen verbunden sind und ggf. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG berührt werden, ist eine Artenschutzprüfung obligatorisch.

Das vorliegende Gutachten dient der Klärung, ob im Plangebiet Habitatpotenzial für geschützte Arten vorhanden ist und in welchem Ausmaß diese vom Eingriff betroffen sind. Die Habitatpotenzialanalyse erfolgt mit Hilfe von Datenrecherche und einer Übersichtsbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen. Hierdurch werden jene Arten und deren Lebensräume identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten.

Für den Fall der Relevanz wird im zweiten Schritt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

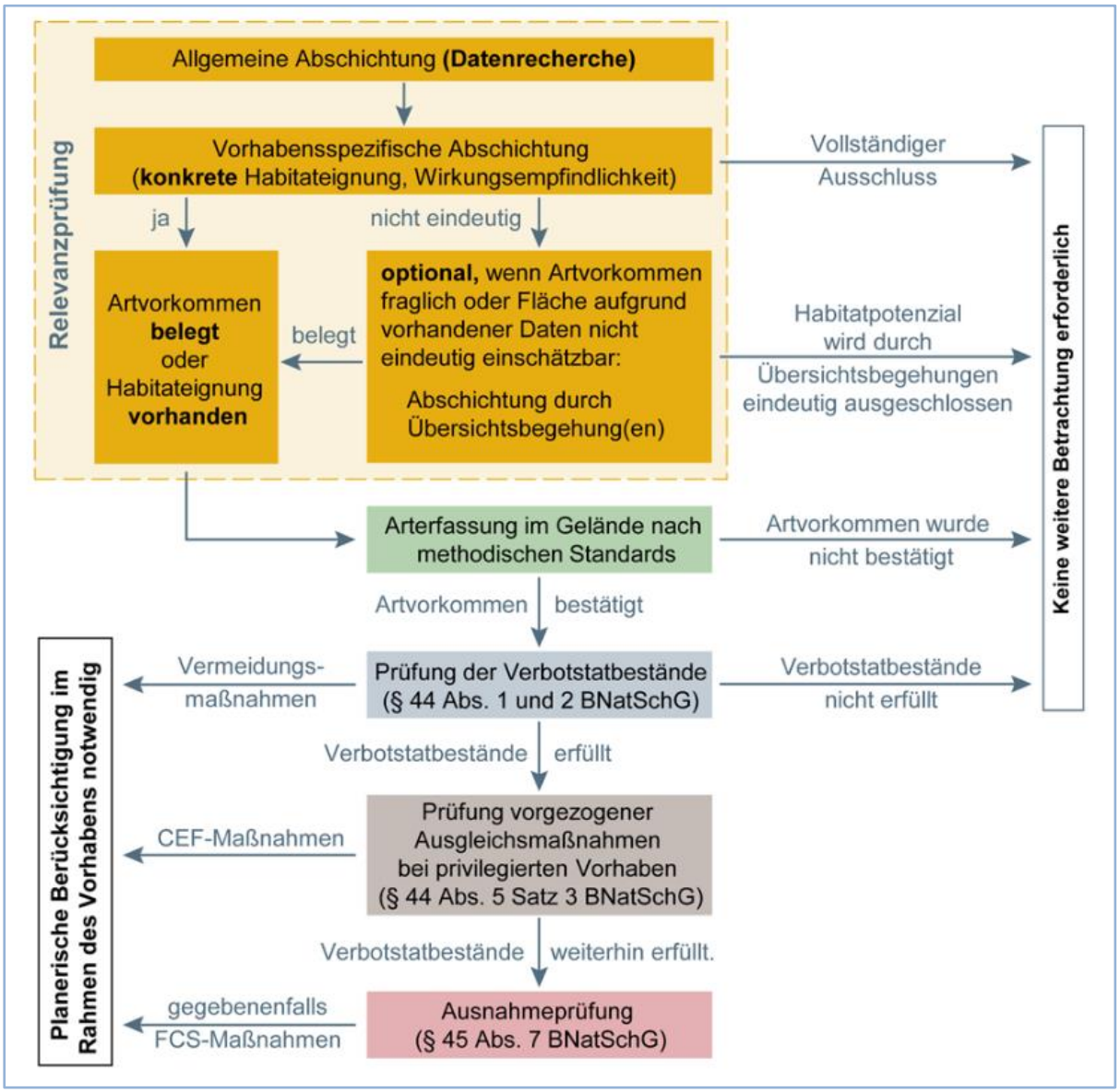


Abbildung 1 Vorgehensschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (LfU, 2020)

3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 770 m² große Projektgebiet (rot) befindet sich unmittelbar am Bahnhof Wernau an der Ecke Bachgasse/Bahnhofsplatz. Es umfasst die Flurstücke 35,142 und Teile des Flurstücks „Bodenbach“. Im Nordwesten verläuft die Bahnlinie, im Südosten befindet sich ein gewerblich genutzter Gebäudekomplex. Im Untersuchungsgebiet liegen keine in § 20 Abs. 2 genannten, geschützten Landschaftselemente. Das Gelände besteht zum Großteil aus geschotterten und gepflasterten Parkflächen. Am Nordostende der Fläche befinden sich vereinzelte Gebüschstrukturen und eine kleine betonierte Steinmauer. Der Bahnhofsplatz ist mit jungen, stark niedergehaltenen Platanen bestellt.

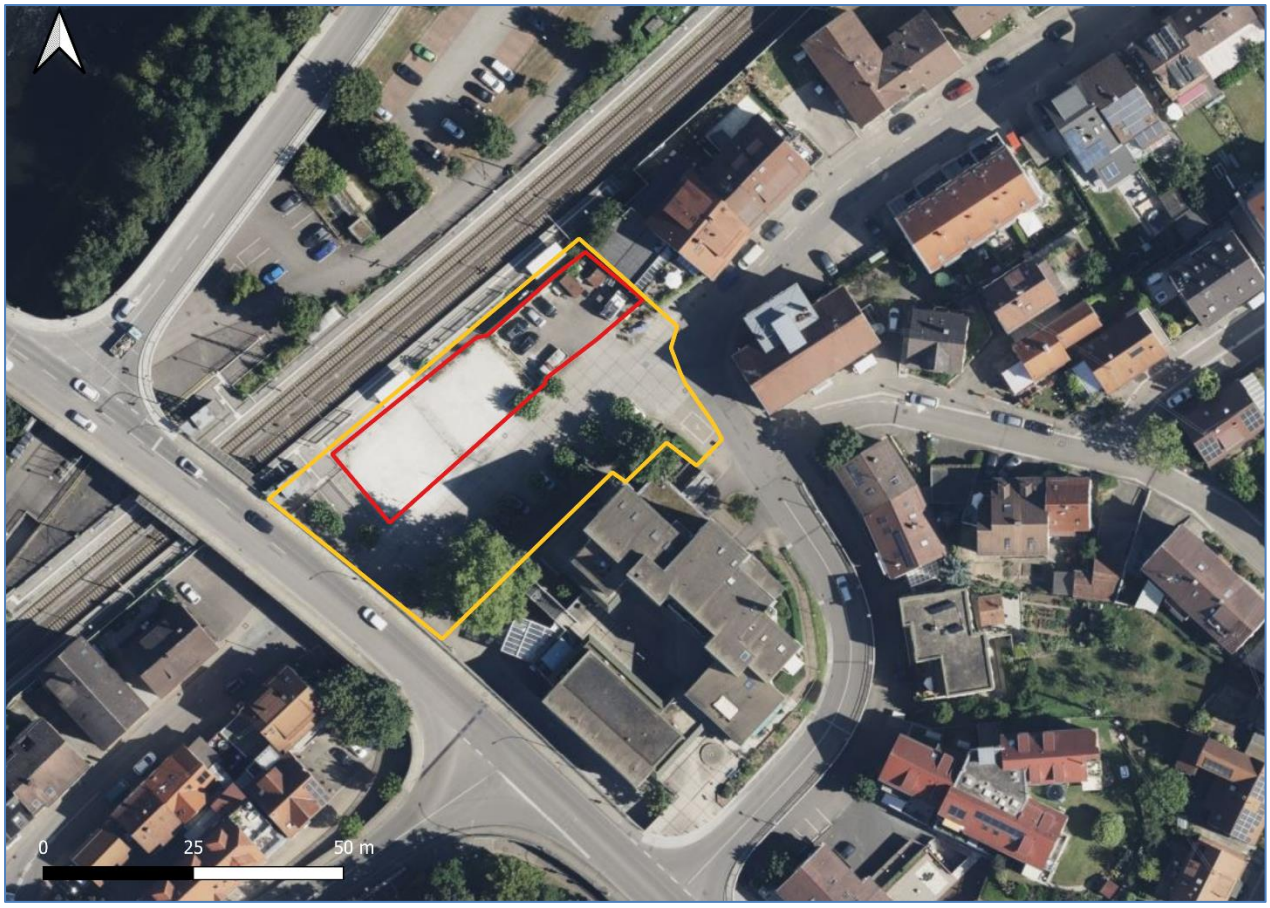


Abbildung 2 Luftbild des Plangebietes mit Projektgebiet (rot) und Untersuchungsraum (gelb)



Abbildung 3 Übersicht über den Bahnhofsvorplatz



Abbildung 4 Gepflasterter Vorplatz mit Platanenstämmen



Abbildung 5 Blick auf das Flurstück 142 mit Containern und Steinmauer



Abbildung 6 Steinmauer am Nordostrand des Plangebietes

4. Methodik

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgte zunächst auf Grundlage einer Geländebegehung am 20.05.2024. Hierbei wurden alle relevanten Habitatstrukturen erfasst und fotografisch dokumentiert (z.B. Brutplatzmöglichkeiten für Vögel, Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, Sonnplätze und Versteckmöglichkeiten für Reptilien). Über die Geländebegehung hinaus erfolgten anschließend Datenrecherchen zu allen relevanten Artengruppen in der weiträumigeren Umgebung des Untersuchungsraumes. Hierbei wurden u.a. folgende Daten herangezogen:

- Daten aus der Landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW, Stand 2022
- ZAK-Tool der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Aktuelle Verbreitungskarten der Fledermäuse Baden-Württembergs (LUBW 2019)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- LUBW-Verbreitungskarten für geschützte Arten (Stand 2023)

Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums getroffen.
Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG vorgenommen.
Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.
Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

5. Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1) europarechtlich geschützten Arten. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tabelle 1 Abschichtungstabelle der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Vögel				
Art	**A/H**	**B**	**Notiz**	**P**
Brutvögel		**X**	**vgl. Kap. 6.1**	
Säugetiere				
Art	**A/H**	**B**	**Notiz**	**P**
Biber *Castor fiber*	X			
Feldhamster *Cricetus cricetus*	X			
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	X			
Luchs *Lynx lynx*	X			
Wildkatze *Felis silvestris*	X			
Wolf *Canis lupus*	X			
Artgruppe „Fledermäuse“ ***Microchiroptera***		X	vgl. Kap. 6.2	

Reptilien				
Art	**A/H**	**B**	**Notiz**	**P**
Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X			
Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbiculars*	X			
Mauereidechse *Podarcis muralis*	X			
Schlingnatter *Coronella austriaca*	X			
Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X			
Zauneidechse ***Lacerta agilis***	X		Im Planbereich werden die Lebensraumansprüche durch fehlende essenzielle Habitatstrukturen, das fehlende Angebot an ungestörten Sonn- und Eiablageplätzen und strukturreichen, mageren, besonnten Randbereichen insgesamt nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	

Klasse/Ordnung	A/H	B	Notiz	P
Amphibien *Amphibia*	X			
Schmetterlinge *Lepidoptera*	X			
Käfer *Coleoptera*	X			
Libellen *Odonata*	X			
Weichtiere *Mollusca*	X			
Pflanzen	X			

Abschichtungskriterien

A/H = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)

B = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz möglichem Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

P = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

6. Relevante Arten

Im Folgenden wird näher auf die für das Untersuchungsgebiet relevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten(gruppen) eingegangen, welche nach Abschichtung (Tab. 1) erwähnenswert sind.

6.1 Vögel

Für höhlenbrütende Vogelarten sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die wenigen Bäume durchweg gut gepflegt und niedrig gehalten sind. Die kleinen Büsche entlang der Bahntrasse dienen allenfalls einzelnen, ubiquitären, freibrütenden Arten Nistmöglichkeiten. Da es sich bei diesen um mobile, anspruchsarme Arten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Eingriff eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einhergeht, zumal in unmittelbarer Nähe geeignetere Ausweichhabitate vorhanden sind. Die versiegelte Fläche stellt ferner kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Bewertung

Aufgrund des geringen Habitatpotenzials für allenfalls ubiquitäre Vogelarten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet als sehr gering einzuschätzen. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist **nicht zu erwarten**.

6.2 Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gehölze oder andere Strukturen vorhanden, die Fledermäusen Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Als Nahrungshabitat hat das Plagebiet für Fledermäuse keine Relevanz. Als Zugkorridor kann das Gebiet aufgrund durchgängiger Beleuchtung und dem Fehlen von Leitstrukturen ausgeschlossen werden

Bewertung

Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist **nicht zu erwarten**, so dass auch keine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP erforderlich wird.

7. Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet aufgrund fehlender Habitateignung das Vorkommen und eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten- oder Artengruppen ausgeschlossen werden kann. Folglich ist eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG **nicht zu erwarten**. Vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im vorliegenden Fall **nicht erforderlich**.

8. Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/

Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

LUBW (2021): Landesweite Artenkartierung Baden-Württembergs. Projekt im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Marnell, F. & P. Presetnik (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse: - EUROBATS Publication Series No. 4, UNEP/EUROBATS, Bonn 59 S.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeri-ums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat,

D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K. - Hannover, Marburg.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeld, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Trautner et al. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica. 8 75 - 95